



Nr. 108 (N. 57).

Leipzig, Dienstag den 11. Mai 1926.

93. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Es wiederholt sich in letzter Zeit die Beobachtung, daß das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel an Stellen gelangt, die zum Bezug nach den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes nicht berechtigt sind. Wir weisen deshalb nachdrücklich die Mitglieder des Börsenvereins darauf hin, daß gemäß § 4 Ziffer 6 der Satzung mit dem Recht auf Bezug des Börsenblattes die Verpflichtung verbunden ist, es Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen und solchen Buchhändlern, deren Ausschluß aus dem Börsenverein beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen.

Leipzig, den 7. Mai 1926.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Hesse, Generaldirektor.

### Bekanntmachung.

Auf Wunsch des Vereins der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien geben wir bekannt, daß das Unternehmen

F. Roth,

»Rollende Bücherausstellung Österreichs«,  
Wien XVII, Zweiergasse 6,  
keine Konzession für den Buchhandel besitzt, eine solche auch nicht beantragt hat.

Leipzig, den 6. Mai 1926.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Hesse, Generaldirektor.

### Die urheberrechtlichen Beziehungen Österreichs zum Ausland.

Von Carl Junker, Wien.

Selbst in Österreich, geschweige denn im Ausland, herrscht noch vielfach Unklarheit über die geltenden urheberrechtlichen Beziehungen der jungen Republik zu fremden Staaten. Dies ist nicht ganz zu verwundern, denn schon vor dem Weltkrieg waren die urheberrechtlichen Beziehungen Österreich-Ungarns zum Ausland ziemlich kompliziert, und seit dem Friedensschluß von Saint-Germain sind viele Veränderungen vorgefallen. Es dürfte daher manchem willkommen sein, ein genaues Bild dieser Beziehungen zu erhalten. Ich folge hierbei der vortrefflichen, jüngst im Verlage der Staatsdruckerei erschienenen Ausgabe des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches<sup>1)</sup>, dem im Anhang die einschlägigen urheberrechtlichen Bestimmungen beigelegt sind, und verdanke für die nachfolgende Darlegung wichtige Fingerzeige dem Referenten für Urheberrecht im österreichischen Bundeskanzleramt (Ab-

<sup>1)</sup> Heft 210 der Handausgabe Österr. Gesetze und Verordnungen.

teilung für Justiz), Herrn Ministerialrat Dr. Hesse. Außerdem will ich noch bemerken, daß der auf diesem Gebiete anerkannt lehrreichste Wiener Rechtsanwalt Dr. Alfred (Freiherr von) Seiller demnächst im Verlage der Hölder-Pichler-Tempsky A.-G. ein Kompendium des österreichischen Urheberrechts herausgeben wird.

Als ich vor nahezu 25 Jahren darauf hinwies, daß Österreich-Ungarn im Interesse seiner Autoren und Verleger der Berner Konvention beitreten müsse, basierten die urheberrechtlichen Verhältnisse des jisraleithanischen Teiles der Monarchie zum Ausland auf dem § 2 unseres Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895<sup>2)</sup>. Hiernach bestand mit dem Deutschen Reich die Reziprozität, und im übrigen galten Staatsverträge. Solche Staatsverträge waren damals geschlossen mit Italien (vom 8. Juli 1890 Reichsgesetzblatt 4 ex 1894), mit Frankreich (vom 11. Dezember 1866 RGBl. 169, resp. RGBl. 24 ex 1879) und mit Großbritannien (vom 24. April 1893, RGBl. 77 ex 1894). Zur näheren Bestimmung des Gegenseitigkeitsverhältnisses mit dem Deutschen Reich bestand der Staatsvertrag vom 30. Dezember 1899 RGBl. 50 ex 1901. Die Verhältnisse zu Ungarn waren durch den sogenannten Ausgleich geregelt.

Da die nichtdeutschen Nationalitäten Österreichs, und zum Teil auch Ungarn<sup>3)</sup>, wenig Neigung zeigten, von ihrer Gewohnheit, ausländische Autoren ohne Bezahlung eines Honorars zu übersetzen, abzulassen, und wegen gewisser staatsrechtlicher Bedenken konnte der Beitritt Österreichs zur Berner Konvention nicht durchgesetzt werden. Dank den Bemühungen des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler und dem verständnisvollen Entgegenkommen des damaligen Sektionschefs im österreichischen Justizministerium, des späteren Justizministers Dr. Franz Klein, des Professors Skedl und anderer wurde aber eine Novellierung des oben erwähnten § 2 vom Parlament erklämpft, die — am 26. Februar 1907 janktioniert, unter Nr. 58 im RGBl. publiziert — nunmehr für den Fremden schuß bestimmte, daß die Staatsverträge maßgebend seien, daß aber die Regierung im Verordnungsweg auch die Reziprozität mit jenen Staaten aussprechen könne, die ihrerseits die Reziprozitätsklausel in ihren Urheberrechtsgesetzen haben<sup>4)</sup> oder die Gegenseitigkeit sonstwie gewährleisteten.

<sup>2)</sup> Die Berner Konvention zum Schutz der Werke der Literatur und Kunst und Österreich-Ungarn. Von Carl Junker, Wien, 1900, Alfred Hölder.

<sup>3)</sup> Vergleiche die treffliche, 1901 erschienene, den Beitritt Ungarns zur Berner Konvention warm befürwortende Broschüre in ungarischer Sprache über diese Frage von Direktor Victor Ranschburg, dem späteren verdienstvollen Präsidenten des in Budapest 1912 abgehaltenen (derzeit letzten) internationalen Verlegerkongresses.

<sup>4)</sup> Professor Hermann Otavsky (Prag) schreibt im Schlussband des Österr. Staatswörterbuches (2. Auflage, Wien 1908, Alfred Hölder, S. 710), daß vom 1. Juli 1907, dem Inkrafttreten des neuen deutschen Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907, der vertragsmäßige Schutz nach dem Staatsvertrage von 1899 die »ausschließliche, einheitliche Form des urheberrechtlichen Fremdenschutzes zwischen Österreich und dem Deutschen Reich« geworden war.